

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Dülmen
vom 02.06.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 28.04.1994 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) / des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dülmen zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Kreispolizeibehörde, die vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) weitere beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NRW (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);

- i) eine Vertretung der Behindertenorganisationen/Behinderteneinrichtungen; und/oder die Beauftragten der Stadt Dülmen für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- j) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat der Stadt Dülmen, die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird;
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen;
- l) eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach §§ 4a, 71 SGB VIII, die im Jugendamtsbezirk der Stadt Dülmen wirken;

(2) Für jedes beratende Mitglied von c bis l ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

(3) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen außerdem der/die Jugendpfleger/in und ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendamtes teil.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;

2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch

Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung;

3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch

Umzug aus dem Stadtgebiet;

4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1, c bis l, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 KJHG

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder und für Plätze in Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2 und 32 KiBiz),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben
- g) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

3. Die Beratung des Budgets für den Fachbereich Jugend und Familie.

4. Die Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

5. Die Benennung der Trägervertretungen für die Räte der städt. Tageseinrichtungen für Kinder.

6. Die Schaffung, Erweiterung und Auflösung von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

7. Die Ausübung des Beanstandungsrechts gem. § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 der Satzung für das Jugendzentrum.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung

Seite 5

Die Verwaltung des Jugendamtes – Fachbereich Jugend und Familie - ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Dülmen.

§ 10

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20.Mai 1994 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 09.07.2012 außer Kraft.